

159. Hat die Verweisung des Angeklagten auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes der Anklage auch dann zu erfolgen, wenn von verschiedenen gleichwertigen Merkmalen einer strafbaren Handlung ein in dem Eröffnungsbeschlusse nicht benanntes an die Stelle des darin angeführten treten soll?

St.ß.O. §. 264 Abs. 1.

II. Straffenat. Urtr. v. 1. März 1881 g. R. Rep. 293/81.

I. Landgericht I Berlin.

Nuz den Gründen:

„Die letzte Rüge anlangend, so ist es richtig, daß die Anklage dahin ging, daß Angeklagter die Handelsbücher, deren Führung ihm gesetzlich oblag, zu führen unterlassen, die Verurteilung des Angeklagten aber erfolgte, weil er zwar Handelsbücher geführt, aber so unordentlich, daß sie eine Übersicht seines Vermögensstandes nicht gewährten. Es ist ferner richtig, daß nach Inhalt des Sitzungsprotokolls Angeklagter auf diese Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes, worauf die Anklage basiert, nicht besonders hingewiesen worden ist; aber es läßt sich nicht anerkennen, daß hierin eine Verletzung des §. 264 Abs. 1 St.ß.O. gefunden werden müsse. Das Gesetz verlangt daselbst die Hinweisung des Angeklagten auf den veränderten rechtlichen Gesichtspunkt, aus welchem verurteilt werden soll, nur, wenn diese Verurteilung sich auf ein Strafgesetz gründet, welches in dem Beschlusse über Eröffnung des Hauptverfahrens nicht angeführt ist. Es ist also dieser Schutzbehelf des Angeklagten für sein Verteidigungsrecht nicht schon an jede Abweichung von dem Verlaufe der That und deren gesetzlichen Merkmalen geknüpft, wie der Eröffnungsbeschuß solche bezeichnet, sondern er setzt voraus, daß diese Abweichung der That selbst einen veränderten strafrechtlichen Charakter auspräge und deshalb von einer anderen, strengeren oder milderen, den Thatbestand oder die Strafe bestimmenden Norm beherrscht werde. Handelt es sich um einen veränderten Thatbestand, im Gegensatz zu bloßen Milderungen oder Erschwerungen, so liegt ein solcher nur vor, wenn die That dem Genus oder der Species nach (einschließlich der geänderten Gestaltung, welche die Vorschriften des allgemeinen Teils des Strafgesetzbuches herbeiführen) strafrechtlich eine andere wird, nicht aber, wenn die That strafrechtlich dieselbe bleibt, nach wie vor

unter denselben Paragraphen oder denselben Abschnitt eines Paragraphen des Strafgesetzbuches fällt und nur von mehreren in demselben Deliktstatbestande als gleichwertig anerkannten Merkmalen das eine an die Stelle des anderen tritt. Daß in §. 264 unter dem „angeführten Strafgesetze“ das ganze ein bestimmtes Delikt oder eine Deliktsspecies definierende Gesetz mit Einschluß seiner alternativen und äquipollenten Merkmale und nicht etwa bloß der Teil des Gesetzes verstanden ist, welcher in Beziehung auf die letzteren im Einzelsalle zutrifft, ergibt sich aus der Hinweisung auf die Ausführungen des Eröffnungsbeschlusses. Denn wenn §. 205 St. P. O. verlangt, daß in diesem Beschlusse neben der dem Angeklagten zur Last gelegten That unter Hervorhebung ihrer gesetzlichen Merkmale das „anzuwendende Strafgesetz“ angegeben werden soll, so wird hier eben nur die generelle Angabe des Strafgesetzes erfordert, welches die That beherrscht, nicht aber daß solches gerade nur so und mit dem Inhalt angegeben werde, wie derselbe auf den konkreten Fall zutrifft. Der Sinn des Gesetzes ist mithin der, daß Angeklagter durch Angabe des anwendbaren speciellen Strafgesetzes darauf hingewiesen sein soll, sich auf alle diejenigen Gesichtspunkte in seiner Verteidigung vorzubereiten, welche davon umfaßt und ihm dadurch als möglicherweise auf die That zutreffend bezeichnet werden, auch wenn solche nicht sämtlich unter den gesetzlichen Merkmalen der That als Gegenstand der Anklage angeführt sind. Diese Grundsätze auf den vorliegenden Fall angewendet müssen zur Verwerfung des Angriffs führen, da das Vergehen des einfachen Bankrotts in der durch §. 283 Ziff. 2 St. G. B.'s und §. 210 Ziff. 2 R. O. geregelten Gestalt dasselbe bleibt, mag dasselbe durch unterlassene oder durch unordentliche Führung der Handelsbücher begangen sein. Hierzu kommt, daß im vorliegenden Falle diese beiden Kriterien des einfachen Bankrotts zusammenfallen, da die ungenügende Buchführung darin gefunden ist, daß der Angeklagte ein Kaffabuch, dessen Führung ihm oblag, überhaupt zu führen unterlassen hat.“